



Flugplatz Northeim

GmbH

Scharnhorstplatz 1 37154 Northeim

Geschäftsführer:

Walter Grill

Björn Söder

Tel.: 05551 – 1041

Tel.: 0561 – 4919940

Fax: 05551 – 5898747

wgrill.irmgard@kabelmail.de

info@edvn.de

Sitz der Gesellschaft: Northeim

HRB Nr. 130004

Steuernummer:

25/200/01464

Kreis-Sparkasse Northeim

IBAN: DE37 2625 0001 0000 0412 28

PIC: NOLADE21NOM

Gebührenordnung

für den Verkehrslandeplatz Northeim

Präambel

Für die Nutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Halter und Luftfahrzeugführer haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Entgelts.

Das Entgelt wird mit der Nutzung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Teil I Landegebühren

1. Grundsatz

Für Landungen von Luftfahrzeugen ist eine Landegebühr zu entrichten.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließenden Durchstarten zu entrichten. Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Abrechnung und Bemessung der Landegebühren

a)

Die Landegebühr ist grundsätzlich nach jeder Landung und spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten. Für die Fall der Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzhalter vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Die Höhe der Landegebühren bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichtes und dem Zweck des Fluges wie folgt:

- bis 2000kg	6,50 € (inkl. 19% MwSt.)
- Schulflug	4,00 € (inkl. 19% MwSt.)
- über 2000kg je 500kg zusätzlich	2,00 € (inkl. 19% MwSt.)

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen notwendig sind.

b)

Alternativ zu Teil I, 2. a) kann mit dem Flugplatzhalter die Abrechnung der Landgebühren auf Grundlage einer jährlichen Pauschale vereinbart werden. Mit der Pauschale sind alle Landegebühren im jeweiligen Jahr im Zeitraum vom 01.01 bis 31.12 abgegolten.

Die Pauschale beträgt pro Luftfahrzeugführer unabhängig vom benutzten Luftfahrzeug

180,00 € (inkl. 19% MwSt.)

Die jährliche Pauschale ist bei der Betriebsart „Fliegen ohne Flugleiter mit sachkundiger Person“ obligatorisch.

c)

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

d)

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten.

Teil II Startgebühren für Freiballone

Für Ballonstarts wird eine Gebühr von erhoben.

20,00 € (inkl. 19% MwSt.)

Teil III PPR-Gebühren

Für Flugbewegungen (Starts und Landungen) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, bei denen die Anwesenheit eines Flugleiters erforderlich ist, wird eine zusätzliche PPR-Gebühr in Höhe von
je Flugbewegung erhoben.

15,00 € (inkl. 19% MwSt.)

PPR-Gebühr entfällt bei Schulflügen, wenn der Flugleiter von der Schule gestellt wird.

Teil IV Abstellgebühren

Für außerhalb von Luftfahrzeughallen abgestellte Luftfahrzeuge wird eine Abstellgebühr in Höhe von
je angefangene 24 h erhoben; der 1. Tag ist frei.

5,00 € (inkl. 19% MwSt.)

Northeim, den 24.03.2014

Walter Grill
Geschäftsführer

Björn Söder
Geschäftsführer